



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 27. Oktober 2014

Sperrfrist: 29. Oktober 2014, 12.00 Uhr

Absturz eines Flugzeugs beim Flughafen Samedan: Keine Haftung der Engadin Airport AG

Urteile A-4925/2013 und A-7102/2013 vom 16. Oktober 2014:

Am 19. Dezember 2010 stürzte ein Flugzeug im Landeanflug auf den Flughafen Samedan ab. Die beiden Piloten (die einzigen Insassen) kamen dabei ums Leben. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerden des Vaters und der Berufsunfallversicherung eines der Piloten gegen eine Verfügung der Engadin Airport AG als Betreiberin des Flughafens abgewiesen. Die Flughafenbetreiberin hatte ihrerseits die Begehren um Genugtung bzw. Schadenersatz abgelehnt. Der Flughafen gehört zum nicht überwachten Luftraum, weshalb das BVGer zum Schluss kommt, dass die Piloten die alleinige Verantwortung für die Landung tragen. Der Flugzeugabsturz ist auf grobes Selbstverschulden der Piloten zurückzuführen.

Die Anflugbedingungen auf dem höchstgelegenen Flugplatz Europas sind schwierig. Da sich dieser aber im nicht überwachten Luftraum befindet, war die Flughafenbetreiberin nicht verpflichtet, über die bestehenden Sicherheitsmassnahmen hinaus weitere Massnahmen zu ergreifen oder die Sichtminima anzuheben. Auch analoge Überlegungen, wie sie für die Sicherheit von Skipisten gelten, führen nicht zu einer Verantwortlichkeit der Betreiberin: Sie hat keine Gefahr geschaffen, die zu einer fallenartigen Situation geführt hat, so dass sie zum Schutz davor hätte Massnahmen ergreifen müssen. Mit schlechten und wechselnden Wetterbedingungen muss beim Fliegen, besonders im Gebirge, gerechnet werden.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erhöhte nur wenige Tage nach dem Absturz die Sichtminima und führte ein Briefing für Piloten ein, die in Samedan landen wollen. Das BVGer liess offen, ob die Betreiberin berechtigt gewesen wäre, selber solche weiteren Massnahmen einzuführen. Weiter musste das BVGer nicht abklären, wie schlecht die Wetter- und Sichtverhältnisse zum Unfallzeitpunkt im Anflug auf den Flughafen Samedan tatsächlich waren. Selbst wenn den Piloten zu optimistische Wetterbedingungen gemeldet worden sein sollten, fällt die Beachtung von Sichtminima im nicht überwachten Luftraum in die alleinige Verantwortung der Piloten. Die herrschenden Sichtbedingungen waren diesen spätestens nach dem ersten – missglückten – Landeversuch bekannt. Falls die Bedingungen für eine Landung zu schlecht gewesen sein sollten, hätten die Piloten nicht nochmals zu landen versuchen dürfen, sondern zum Ausweichflughafen weiterfliegen müssen. Weiter deuteten verschiedene Umstände auf mangelnde Flugvorbereitung durch die Piloten hin, was ebenfalls nicht der Flughafenbetreiberin angelastet werden konnte.

Der Vater des Piloten hatte eine Genugtuungssumme für den Tod seines Sohnes gefordert. Die Unfallversicherung machte Regressansprüche für Todesfallkosten und eine Halbwaisenrente zugunsten des Sohnes des Piloten geltend. Die Versicherung kann gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde ans Bundesgericht führen, der Vater des Piloten nur, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.